

den Verlegern gerecht werden kann. Wem freilich zur Messe das Geld fehlt, das Verkaufte zu bezahlen, und wer dazu noch den Baarverkauf der Monate Januar bis August verwenden möchte, dem ist nicht zu helfen. Die Geldfrage ist des Pudels Kern, alles Uebrige ist nur Staffage! Hr. Dr. Brockhaus wird zu den wenigen Verlegern gehören, die eine Augustmesse für thunlich erachten. Jedenfalls mag es in gewisser Beziehung dankbar sein, dafür statt dagegen zu sprechen. Ich lasse mich übrigens nur von meiner Ueberzeugung der gänzlichen Unausführbarkeit leiten, wenn ich entschieden gegen eine Augustmesse stimme.

XLIV.

Ein großer Theil der Sortimenten, unter diesen auch ich, begrüßte den Brockhaus'schen Vorschlag mit Dank, weil er wenigstens eine Anbahnung einer Abänderung so mancher Uebelstände im Auge hat. Um jedoch die Angelegenheit ohne große Veränderung des bisherigen Modus abzumachen, glaube ich, würde es nicht ungeeignet sein, wenn man nachstehende Punkte feststellte, sie aber auch gewissenhaft hielte.

a. Die gegenseitige Abrechnung geschieht in der letzten Woche des Monats Mai.

b. Die Verleger liefern ihre Novitäten, mit Ausnahme der Jugendschriften, für die ja hauptsächlich nur zur Weihnachtszeit ein Absatz erzielt wird, nur bis 30. September in alte Rechnung; hingegen fest bestellte Bücher, darunter natürlich Fortsetzungen jeder Art — letztere jedoch ohne das so sehr üblich gewordene Vorausberechnen eines Hefts pro so und so viel Bände, Quartale, Semester oder complet — bis ultimo December in alte Rechnung;

c. vom 1. Januar an aber alles Verlangte, Neue oder als Fortsetzung Gesandte in neue Rechnung.

d. Alle Verleger facturiren nur mit 25 Proc. Rabatt, die Ordinär-Berechnung kommt ganz in Wegfall; bei Baarbezug gewähren sie jedoch anstatt 25 Proc., 50 Proc.

e. Die Sortimenten verpflichten sich hiergegen, in der auf die letzte Woche des Mai festzustellenden Abrechnung rein und ohne Uebertrag zu saldiren.

f. Disponenden sind Sache der Vereinbarung jedes einzelnen Verlegers mit dem Sortimenter, und kann hierfür ein allgemeiner Grundsatz wohl nicht aufgestellt werden.

So, glaube ich, ist jedem Theile sein Recht geschehen. Der Sortimenter hat dann nicht nothwendig, sich der allerdings sehr schwierigen Einführung einer halbjährigen Abrechnung mit seinen Kunden zu unterziehen, er kann sich für gute Neuigkeiten genügend verwenden und hat Zeit, seine Ostermessaße zu beschaffen. Der Verleger kann auf bestimmten Eingang seines Geldes rechnen, und das ganze Geschäft tritt in ein gleichmäßiges, solideres Stadium, als dies unter den jetzigen Verhältnissen möglich war.

Meißen, 8. April 1861.

Louis Mosche.

XLV.

Die von Hrn. Heint. Brockhaus in Vorschlag gebrachte Umgestaltung des buchhändlerischen Abrechnungswesens hat, nach den Kundgebungen im Börsenblatte, welches mir bis Nr. 36, vorliegt, sich der lebhaftesten Sympathien von Seiten des Sortimentsbuchhandels zu erfreuen, und verdient diese auch gewiß insofern mit voller Berechtigung, als sich in demselben die liberalsten Grundsätze aussprechen, Prinzipien, welche Hr. Brockhaus in seinem Geschäftsbetriebe stets mit strengster Pünktlichkeit zu

vereinen gewußt und sich hierdurch längst die Anerkennung und den Dank aller billig denkenden Sortimenten erworben hat.

Das eben durch diese ihre Liberalität erweckte günstige Vorurtheil für die gemachten Vorschläge, momentan noch gesteigert durch die Bedrängniß, in welche die außergewöhnlich früh fallende diesjährige Messe den Sortimenten bringt, darf uns jedoch nicht davon zurückhalten, reiflich zu erwägen, in wie weit durch die projectirten Neuerungen den bestehenden Uebelständen Abhilfe geboten wird. Ich erlaube mir daher — selbst gegenüber der sehr bereitwilligen Annahme, welche obige Vorschläge bei vielen der Herren Sortimentsbuchhändler bereits gefunden haben — einige Fragen aufzuwerfen, die nach meiner Ansicht nicht ohne Gewicht sind, wenn es sich um eine Verlegung des Abrechnungstermins auf Ende August handelt.

1. In welcher Weise wird der Sortimenter den Jahresabschluß seiner Geschäftsbücher formiren und feststellen können, wenn neben den Journalen auch noch die in der ersten Hälfte des folgenden Jahres abgesetzten, aber aus früherer Rechnung datirenden Bücher, deren Erlös und Gewinn dem neuen Jahre zufällt, in alter Rechnung bezahlt werden müssen — oder, mit andern Worten, wie kann er eine richtige Uebersicht über das Verhältniß seines Debet zum Credit feststellen, wenn er das Conto seiner Debitoren mit dem alten Jahre, das seiner Creditoren aber mit ult. August des folgenden Jahres abschließt?

2. Wie sind die in neuer Rechnung empfangenen Exemplare gangbarer Bücher von den Bezügen des vorhergehenden Jahres abgefordert zu halten, um die Gefahr ungerathener Dispositionsvorträge zu vermeiden?

3. Bei der eingewurzelten Gewohnheit vieler Bücherkäufer, erst durch die Präsentation der Jahresrechnung sich an eine Rücksendung der Novitäten erinnern zu lassen, werden unfehlbar viele Differenzen in Aussicht stehen, wenn der Sortimenter sich genöthigt sieht, alle verspätet eingehenden Remittenden, welche bereits bezahlt wurden, zurückzuweisen; wie soll diesem Uebelstande vorgebeugt werden?

Daß sich für die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten Auswege finden lassen, bezweifle ich nicht, wohl aber, ob die hierdurch vermehrten Mühen und Lasten zu den erzielten Vortheilen in einem günstigen Verhältnisse stehen werden.

Eine Feststellung des Abrechnungstermins auf etwa Ende Mai und Buchung der nach dem September zur Versendung kommenden Novitäten a Conto des nächsten Jahres würde, meines Erachtens, die erstrebten Vortheile bieten, ohne mit den bestehenden Verhältnissen in Conflict zu gerathen, abgesehen davon, daß der Lebensnerv der Messe, die Casse des Sortimenters, gerade auf diesen Termin hinweist.

Daß es übrigens auch selbst unter den jetzt bestehenden Verhältnissen keine unbedingte Nothwendigkeit ist, während der lebhaftesten Geschäftszeit das ganze Lager umzuwerfen und die Novitäten gänzlich aus dem Vertriebe zu ziehen, kann ich meinen Herren Collegen aus bereits mehrjähriger Erfahrung versichern. Beim Beginn des Jahres scheidet ich diejenigen Artikel aus meinem Lager aus, welche remittirt werden sollen, lasse die disponibaren Bücher mittelst Zettel aufnehmen und formire hiernach die Abrechnung mit den Verlegern, ohne in dem regelmäßigen Fortgange meines Geschäfts irgend behindert zu werden. Es ist dieses Verfahren bei mir durch ein umfangreiches festes und ein nicht unbedeutendes auswärtiges und auf der Censur befindliches Lager hervorgerufen worden, jedoch dürfte sich dasselbe, meines Erachtens, bei allen größeren Lagerbeständen mit Vortheil anwenden lassen und in der Praxis mehr Annehmlichkeiten bieten, als dies vielleicht auf den ersten Blick scheinen mag.